

# **Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses in der Landeshauptstadt Hannover**

Abl. RBHan. 2002, S. 395  
geändert durch Satzung vom 19.04.2007, Gem. Abl. 2007, S. 128

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 25. April 2002 gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl.S. 348) die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Wahlgrundsätze**

- (1) Die elf ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses werden aufgrund von Wahlvorschlägen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover gewählt und sodann gemäß § 51 Absatz 2 NGO in den Ausschuss berufen. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach § 14.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Eine Briefwahl findet nicht statt.

## **§ 2 Wahlperiode, Wahltag**

- (1) Die ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis die neuen ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses gewählt sind.
- (2) Der Rat bestimmt den Wahltag. Er soll jeweils ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt amtierenden ausländischen Mitglieder mit Ablauf des 30.04.2007 aus ihrem Amt ausscheiden und eine Wahl im Sinne des § 1 in der Wahlperiode 2006 – 2011 nicht vor dem 01.05.2008 stattfindet. Bis zu dieser Wahl richtet sich die Besetzung des Migrationsausschusses nach der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

### **§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Tage der Wahl
  1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens drei Monaten in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind,
  3. nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
  4. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind.
- (2) Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Bürgerinnen und Bürger, die als ehemalige Ausländerinnen oder Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, werden auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (3) Wahlberechtigte, die im Jahr der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden, und deren Geburtstag nicht in der Einwohnerdatei verzeichnet ist, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (5) Nicht wählbar ist,
  1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für dessen Ehegatten,
  2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
  3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  4. wer gemäß § 35 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

### **§ 4 Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände**

- (1) Wahlorgane sind
  1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine Stellvertretung, die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister berufen werden,
  2. der Wahlausschuss,
  3. die Wahlvorstände.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber oder Vertrauensleute (§ 8 Abs. 4) können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitzender oder Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleitung einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Schriftführerin oder Schriftführer sowie deren Stellvertretung sollen Bedienstete der Stadt Hannover sein.
- (6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Wahlhandlung und der Stimmzählung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen bei den Kommunalwahlen. Die §§ 23 bis 25 der Niedersächsischen Gemeindeordnung finden entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Wahlbezirke**

Für die Wahl werden Wahlbezirke eingerichtet. Die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk soll 4.000 nicht überschreiten.

## **§ 6 Wahlverzeichnis**

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlverzeichnis geführt. In das Wahlverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die oder der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Im Übrigen ist das Wahlverzeichnis in Inhalt und Form nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes zu gestalten.
- (2) Die Wahlverzeichnisse werden vom 27. bis zum 23. Tage vor der Wahl werktags während der üblichen Bürozeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

## **§ 7 Wahlbenachrichtigung**

Jede wahlberechtigte Person wird vor Auslegung des Wahlverzeichnisses benachrichtigt, dass sie in das Wahlverzeichnis ihres Wahlbezirkes eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung führt neben den Daten des Wahlverzeichnisses den Wahlraum sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlbenachrichtigung sollte in die jeweilige Amtssprache eines Landes übersetzt werden, sofern die Zahl der Wahlberechtigten 1.500 übersteigt.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens am 80. Tag vor dem Wahltag die Wahl öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 6 dieser Wahlordnung verwiesen.
- (2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 31. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Wahlvorschläge können für Wählergruppen oder für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber benennen, wie stimmberechtigte ausländische Mitglieder in den Migrationsausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen und Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift enthalten. Der Beruf ist in deutscher Sprache, ggf. unter Hinzufügung der Übersetzung in der Landessprache anzugeben. Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen den Namen der Wählergruppe als Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Das Kennwort muss in deutscher Sprache angegeben werden. Als Kennwort und Kurzbezeichnung dürfen nicht der Name einer politischen Partei, ein damit verwechslungsfähiger Name oder die Bezeichnung eines Staates verwendet werden. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von mindestens zwei Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers von dieser Person selbst unterzeichnet sein. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson zu benennen, die ermächtigt und verpflichtet ist, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
- (5) Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen sind in jedem Fall ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterschriften Wahlberechtigter sind auf Formblättern, die die Wahlleitung auf Anforderung zur Verfügung stellt, zu erbringen.

- (6) Auf besonderen Formblättern, die die Wahlleitung zur Verfügung stellt, hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zu erklären, dass sie oder er
1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
  2. die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 Abs. 4 und 5 erfüllt.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit hat die Bewerberin oder der Bewerber außerdem zu erklären, welche nichtdeutsche Staatsangehörigkeit für das Wahlverfahren maßgeblich sein soll.

- (7) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
1. sie nicht fristgerecht bei der Wahlleitung eingegangen sind,
  2. andere, als die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblätter verwandt worden sind,
  3. sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
  4. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 4 nicht wählbar sind,
  5. sie nicht die für die Bewerberin oder den Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten,
  6. sie nicht die für die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach deren Streichung die Mindestzahl nicht erreicht ist,
  7. die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder die in § 8 Abs. 6 genannten Erklärungen und Nachweise der Bewerberin oder des Bewerbers fehlen.

Sind bei einem Listenvorschlag die Anforderungen der Wahlordnung nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Liste gestrichen.

- (8) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Entscheidungen der Wahlleitung kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist möglich, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist.

## **§ 9**

### **Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8 spätestens am 30. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges und macht sie unverzüglich, spätestens am 23. Tag vor der Wahl, bekannt.

Die Reihenfolge gleichzeitig eingegangener Wahlvorschläge bestimmt die Wahlleitung durch Losentscheid.

### **§ 10 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung,
2. Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber.

Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes.

### **§ 11 Wahlhandlung**

- (1) Für die Wahlhandlung gelten grundsätzlich die Vorschriften der §§ 40 bis 51 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung sinngemäß, soweit in dieser Wahlordnung nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Die wahlberechtigte Person soll ihre Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitbringen. Auf Verlangen hat sie sich über ihre Person auszuweisen.
- (3) Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 20 Metern um das Grundstück, auf dem sich das Gebäude mit dem Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Wahl Niederschrift**

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig,
  1. wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
  2. wenn er den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  3. wenn er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  4. wenn er keine Kennzeichnung enthält, durchgestrichen oder durchgerissen ist,
  5. wenn er mehr als eine Stimme enthält.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer die Wahlniederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung prüft die Wahlniederschrift aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis für die Wahlbezirke zusammen.
- (2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht die Wahlleitung das Los.

### **§ 14 Verteilung der Sitze**

- (1) Die Sitze im Migrationsausschuss werden den Wahlvorschlägen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Einem Einzelwahlvorschlag kann nur ein Sitz zugeteilt werden; weitere sich aus der Stimmzahl des Einzelwahlvorschlages ergebenden Höchstzahlen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt; der Sitz im Migrationsausschuss bleibt unbesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze

größer als die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber ist. Bleibt ein Sitz nach den Sätzen 3 oder 4 unbesetzt, kann der Rat auf Antrag des Ausschusses den Sitz an die bisher unberücksichtigte Bewerberin oder den bisher unberücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl vergeben.

- (2) Die auf einen Wahlvorschlag nach Abs. 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

### **§ 15 Benachrichtigung, Nachrücken**

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, im Migrationsausschuss mitzuwirken. Unterbleibt eine Äußerung innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, dass diese Bereitschaft nicht vorhanden ist, und die nächste Ersatzperson bestellt. Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Migrationsausschuss ausscheidet, so rückt die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag nach.
- (3) Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 1. Ist die Liste der Ersatzpersonen für einen Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz im Migrationsausschuss unbesetzt. Das gleiche gilt für Einzelvorschläge.
- (4) Ausländische Mitglieder des Migrationsausschuss, die während der Amtsperiode des Migrationsausschuss eingebürgert werden, verlieren dadurch den Sitz im Migrationausschuss nicht.

### **§ 16 Wahleinspruch, Wahlprüfung**

- (1) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Eintragung in das Wahlverzeichnis (§ 8 Abs. 2), die Zulassung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (§ 9 Abs. 1) und die gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§ 13 Abs. 2) ist endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 46 bis 49 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. Der Einspruch einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 50 Wahlberechtigte schriftlich beitreten

**§ 17**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Aushang in deutscher Sprache an den Anschlagtafeln im Rathaus, in den Bürgerämter und in den Nebenstellen des Ordnungsamtes bewirkt. § 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberücksichtigt.

**§ 18**  
**Generalklausel**

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26. April 2002 in Kraft.